



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl	Datum
		4.03.20.077	2606	15.07.2020

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des Herrn Arne Semsrott

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Mit E-Mail vom 03.06.2020 wandte sich Herr Semsrott an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) und bat um Unterstützung hinsichtlich seines an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) gerichteten Antrags auf Zugang zu Informationen zu Prüfungen der Amazon-Logistikzentren in Koblenz.

Ich habe die Anfrage unter informationsfreiheitsrechtlichen Gesichtspunkten anhand der durch den Beschwerdeführer übersandten Unterlagen und des daraus ersichtlichen Sachverhalts geprüft.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Mit Nachricht vom 07.05.2020 bat Sie Herr Semsrott über die Internetseite fragdenstaat.de unter der Kennziffer #186145 um Zusendung sämtlicher Ergebnisse der Prüfungen der Amazon-Logistikzentren in Koblenz durch die dortige Regionalstelle in den Jahren 2018, 2019 und 2020. Diese sollten sämtliche Prüfungen zum Gesundheitsschutz und Verbraucherschutz umfassen. Auf Ihre Nachfrage hin teilte der Beschwerdeführer mit Nachricht vom 08.05.2020 mit, auf welche rechtlichen Grundlagen er sich beziehe. Mit Schreiben vom 08.05.2020 teilten Sie dem Beschwerdeführer mit, gemäß § 13 Abs. 1 LTranspG würde der betroffenen Firma die

Gelegenheit gegeben Stellung zu dieser Einsicht zu nehmen, ob durch die Überlassung der entsprechenden Dokumente

1. Rechte an geistigem Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden,
2. durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten Dritter offenbart würden,
3. Informationen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen offenbart würden.

Mit Bescheid vom 01.07.2020 lehnten Sie den Antrag auf Informationszugang ab.

Als Begründung führten Sie aus, mit der Veröffentlichung der beantragten Informationen habe sich die betroffene Firma nicht einverstanden erklärt. Die hierzu seitens der Firma ausgeführte Ablehnung sei Ihnen nachvollziehbar begründet worden und beinhalte die bereits ausgeführten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, außerdem den Schutz personenbezogener Daten.

Der o.g. ablehnende Bescheid ist mit den Regelungen des LTranspG nicht vereinbar, da dieser keine ausreichende Begründung i.S.v. § 14 Abs. 1 S. 4 LTranspG enthält.

Herr Semsrott hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord handelt es sich um eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts und damit um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sie haben den Antrag auf Informationszugang durch o.g. Bescheid unter Berufung auf dem Antrag entgegenstehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen (§ 5 Abs. 6 LTranspG).

Aus der Begründung des Bescheides gehen die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Entscheidungsfindung in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jedoch nicht ausreichend hervor.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 LTranspG ist die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags zu begründen. Hinsichtlich der Begründungspflichten gilt § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 39 VwVfG (vgl. Verwaltungsvorschrift zum LTranspG Ziff. 12.4.1). Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V.

m. § 39 VwVfG sind in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei muss sich die Begründung auf den konkreten Einzelfall beziehen und darf sich nicht in formelhaften allgemeinen Darlegungen erschöpfen (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 47. Ed. 1.4.2020, VwVfG § 39 Rn. 30 m.w.N.). Die Begründung muss insofern ihrer Legitimations-, Rechtsschutz- Kontroll- und Ergänzungsfunktion gerecht werden. Dies setzt u.a. voraus, dass die Gründe derart dargelegt werden, dass der Betroffene die Entscheidung nachvollziehen kann und die Möglichkeit hat, dieser zuzustimmen (Legitimationsfunktion) oder ggf. Rechtsschutz zu suchen (Rechtsschutzfunktion). Anhand der Begründung muss der Betroffene prüfen können, ob Rechtsbehelfe angezeigt und Aussicht auf Erfolg haben (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 47. Ed. 1.4.2020, VwVfG § 39 Rn. 5). Eine lediglich formelhafte oder sehr allgemein gehaltene Begründung versetzt den Betroffenen nicht in die Lage, sich über einen eventuellen Rechtsbehelf schlüssig zu werden und ihn gegebenenfalls sachgerecht zu begründen (vgl. (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 47. Ed. 1.4.2020, VwVfG § 39 Rn. 30 m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird die Begründung im o.g. Bescheid nicht gerecht. Sie erschöpft sich lediglich textbausteinhaft in wenigen Sätzen und ohne Bezug zum konkreten Fall in dem Hinweis, die betroffene Firma sei nicht einverstanden und die Ablehnung sei Ihnen nachvollziehbar begründet worden und stütze sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie den Schutz personenbezogener Daten. Anhand dieser Ausführungen hat der Beschwerdeführer jedoch keine Möglichkeit nachzuvollziehen, auf welchen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen die konkrete Entscheidungsfindung im vorliegenden Einzelfall beruht und ob diese tatsächlich nachvollziehbar ist.

Im Übrigen lässt die Begründung nicht erkennen, inwiefern eine Abwägung i.S.d. § 17 LTRanspG erfolgt ist. Ein Antrag auf Informationszugang ist nämlich auch bei Vorliegen entgegenstehender Belange dann nicht abzulehnen, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 LTRanspG). Gemäß § 17 LTRanspG sind bei vorzunehmenden Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 LTRanspG genannten Zwecke zu berücksichtigen. Dies ist eine gerichtlich voll überprüfbare Ermessensentscheidung und bedarf daher einer Begründung (vgl. VV LTRanspG Ziff. 17.1). Dabei müssen im Rahmen der Ermessensentscheidung die ermessensspezifischen Begründungselemente vollständig vorhanden sein (vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann VwVfG § 39 Rn. 42). Formelhafte Ausführungen ohne konkreten Bezug zum Fall genügen nicht (vgl. BeckOK a.a.O.).

Ebenso lässt die Begründung nicht erkennen, warum der Antrag im Ganzen abzulehnen war. Gemäß § 12 Abs. 2 LTRanspG ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Vorliegend ist jedoch weder nachvollziehbar begründet worden, noch offensichtlich, warum etwa eine Aussonderung bzw. Unkenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht möglich ist.

2. Offenbarung personenbezogener Daten Dritter

Sie haben den Antrag auf Informationszugang ebenso unter Berufung auf eine dem Antrag entgegenstehende Offenbarung personenbezogener Daten Dritter abgelehnt. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTRanspG ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn,

die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Personenbezogene Daten sind gemäß Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen.

Aus der Begründung des Bescheides gehen die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Entscheidungsfindung in Bezug auf das Bekanntwerden personenbezogener Daten jedoch nicht ausreichend hervor.

Bezüglich der nicht ausreichenden Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend auf die Ausführungen zu 1.) verwiesen. Ergänzend weise ich auf § 16 Abs. 1 S. 2 LTranspG hin. Danach ist der Antrag auf Informationszugang dann nicht abzulehnen, wenn die transparentpflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt. Vorliegend ist jedoch weder nachvollziehbar begründet worden, noch offensichtlich, warum etwa eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten Dritter nicht möglich ist.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum

14.08.2020

zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparentpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Den bisherigen Schriftverkehr entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<https://fragdenstaat.de/>

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

